

Rahmenvereinbarung

zwischen

Pro Senectute Kanton Luzern

Maihofstrasse 76

6006 Luzern

und der Gemeinde (im Folgenden Vertragsgemeinde genannt)
vertreten durch

Name/ Vorname, Funktion

und

Name/Vorname, Funktion

für die Dienstleistung

Sozialberatung

Geltungsdauer: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUSGANGSLAGE	3
II. VEREINBARUNG	3
1 Zweck der Rahmenvereinbarung	3
2 Grundlagen.....	4
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Weitere Grundlagen.....	4
3 Regelungsbereich	4
3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen	4
3.2 Zielgruppe	4
3.3 Angebot und Leistungsumfang	5
3.3.1 Angebot	5
3.3.2 Leistungsumfang	5
4 Abgeltung: Finanzierung und Tarife	5
4.1 Sozialberatung	5
4.2 Jahresbudget	6
4.3 Antrag auf Erhöhung des Jahresbudgets	6
4.4 Rechnungstellung	6
5 Reporting, Controlling.....	6
5.1 Berichterstattung (Reporting) an die Vertragsgemeinde	6
5.2 Kontrolle der richtigen Erfüllung des Auftrags	6
5.3 Berichterstattung (Reporting) an den Verband Luzerner Gemeinde.....	7
5.4 Rückforderung von Beiträgen	7
6 Qualitätsmanagement	8
6.1 Qualitätsstandards.....	8
6.2 Externes Controlling/Revision	8
III. WEITERE BESTIMMUNGEN	9
7 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung	9
8 Anpassung der Vereinbarung.....	9
9 Salvatorische Klausel	9
10 Gerichtsstand	9
IV. UNTERSCHRIFTEN	9

Präambel

Pro Senectute ist die bedeutendste Dienstleistungsorganisation für Altersfragen in der Schweiz. Sie setzt sich ein für ein selbstbestimmtes Leben älterer Menschen in der Gesellschaft. Gemeinsam für und mit älteren Menschen sowie deren sozialen Netzen arbeitet sie auf eine Schweiz frei von Armut im Alter hin. Pro Senectute fördert die Solidarität zwischen den Generationen und unter älteren Menschen, eine sinnstiftende nachberufliche Lebensphase sowie ein Leben in einer den Bedürfnissen entsprechenden Wohnform.

Die wachsende Komplexität im Wandel der Gesellschaft stellt die Altersarbeit vor zunehmende wirtschaftliche und strukturelle Herausforderungen. Die Sozialberatung von Pro Senectute finanziert ihre Dienstleistung mit öffentlichen Geldern sowie Beiträgen aus Spenden. Dabei stellt das Prinzip der Subsidiarität die Maxime einer grösstmöglichen Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Individuums, der Familie und der Gemeinde dar, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

I. AUSGANGSLAGE

Pro Senectute Kanton Luzern ist eine Fach- und Dienstleistungsorganisation für Alters- und Generationenfragen, welche ältere Menschen mit Fach-, Beratungs- und Dienstleistungsangeboten unterstützt. Diese Angebote verfolgen folgende Ziele:

- Erhalt der ganzheitlichen Lebensqualität sowie der persönlichen Autonomie älterer Menschen.
- Erhalt und Stärkung der Selbstverantwortung von älteren Menschen.
- Integration älterer Menschen in die Gesellschaft und generationenübergreifende Pflege der Gemeinschaft.
- Förderung der aktiven und selbstbestimmten Lebensgestaltung älterer Menschen.

Pro Senectute Kanton Luzern ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Die Stiftung sorgt für die Erfüllung des Stiftungszweckes im Sinne der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements vom 26. Juni 2020.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wurde von Pro Senectute Kanton Luzern, dem Verband Luzerner Gemeinden, Vertretern der Regionalkonferenzen und der Stadt Luzern erarbeitet. Sie bezieht sich auf das Angebot der Sozialberatung für Menschen im AHV-Alter. Sie umfasst die persönliche Sozialhilfe nach §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 (SHG; SR Nr. 892). Gemäss SHG § 15 ist die Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde, wobei diese zur Erfüllung des Sozialhilfegesetzes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen werden kann (SHG § 17, Abs. 3).

II. VEREINBARUNG

1 Zweck der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Vertragsgemeinde und Pro Senectute Kanton Luzern und legt die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien fest. Sie schafft verbindliche, transparente und einheitliche Grundlagen für alle Vertragsgemeinden und Pro Senectute Kanton Luzern. Sie definiert die Zielgruppe und die Leistungen des Angebots, die Form der Berichterstattung und des Controllings, das Qualitätsmanagement sowie die einheitliche Art und Höhe der Leistungsabgeltung.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 112c Abs. 2 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR101)
- Art. 101^{bis} Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10).
- Art. 222-225 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- §§ 15, 17, 24ff Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892)
- § 3 Sozialhilfeverordnung vom 24. November 2015 (SHV; SRL Nr. 892a)

2.2 Weitere Grundlagen

- Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen (VAF) zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern und Pro Senectute Schweiz, Zürich, betreffend Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101 bis AHVG für die Jahre 2022-2025.
- Untersubventionsvertrag zwischen Pro Senectute Schweiz, Zürich, und Pro Senectute Kanton Luzern, betreffend Beiträge der Altershilfe, gemäss Art. 101^{bis} AHVG für die Jahre 2022-2025.
- Ziel- und Indikatorenkatalog Sozialberatung
- Vollzugshilfen zum Ziel- und Indikatorenkatalog Sozialberatung
- Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG
- Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz, AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
- Luzerner Handbuch für Sozialhilfe, Luzern
- Stiftungspolitik Pro Senectute Schweiz
- Stiftungsurkunde und Stiftungsreglement der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern

3 Regelungsbereich

3.1 Generelle Aufgaben und Leistungen

Pro Senectute ist eine Fach-, Beratungs- und Dienstleistungsorganisationen mit zahlreichen Dienstleistungen in der Sozialberatung, im Bereich Bildung+Sport sowie mit Angeboten von Hilfen zu Hause. Die Dienstleistungen zwischen der Vertragsgemeinde und Pro Senectute Kanton Luzern beziehen sich im nachfolgenden nur auf den Bereich der Sozialberatung.

3.2 Zielgruppe

Die Sozialberatung richtet sich an Menschen im Pensionsalter gemäss AHVG unter besonderer Berücksichtigung von vulnerablen Zielgruppen und deren Angehörigen oder Bezugspersonen. Als Hauptperson wird die Person erfasst, die gemäss Subventionsvertrag zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und Pro Senectute Schweiz eine Leistung rechtfertigt (mit AHV oder BV-Rente bzw. 12 Monate vor Bezug bzw. Glaubhaftmachung des Vorbezugs einer Rente).

Seit dem geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) aus dem Jahre 2008 finanziert das BSV keine Sozialberatungen für im Heim lebende Personen. Somit schliesst die vorliegende Vereinbarung die Beratung von im Heim lebenden Personen sowie deren Angehörigen aus. Zieht eine Person, die bei Pro Senectute bereits in der Sozialberatung ist, ins Heim, so kann diese während maximal sechs weiteren Monaten ab Heimeintritt beraten werden (Begleitung in der Übergangsphase),

3.3 Angebot und Leistungsumfang

3.3.1 Angebot

Die Sozialberatung von Pro Senectute Kanton Luzern wird flächendeckend an verschiedenen Standorten angeboten. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche (Aufsuchende Beratung) unternommen. Die Sozialberatung von Pro Senectute wird wie folgt definiert:

Das hauptsächliche Wirkungsziel der Aktivitäten von Pro Senectute im Bereich Sozialberatung ist die Herstellung, der Erhalt und die Wiederherstellung der Selbständigkeit, die Stärkung der Ressourcen sowie der Teilhabe der Klienten/innen in ihrem Umfeld. Ein zweites, eng mit dem Erhalt und der Wiederherstellung der Selbständigkeit der Klienten/innen verknüpftes Wirkungsziel der Aktivitäten von Pro Senectute im Bereich Sozialberatung besteht in der materiellen Absicherung von Klienten/innen in schwierigen Lebenssituationen. Damit soll die Erleichterung des Lebens vulnerabler Gruppen erreicht werden.

Pro Senectute Kanton Luzern erbringt für die definierte Zielgruppe Informations- und Beratungsleistungen in folgenden sechs Themenschwerpunkten:

Intake	Eröffnung des Falls, Erfassen der Personalien und der Situation, Ausarbeitung der Massnahmenplanung
Finanzen	Information und Beratung zu finanziellen und administrativen Hilfen, inkl. Erschliessung von Leistungen der öffentlichen Hand und individuellen Finanzhilfen
Gesundheit	Information und Beratung zu Angeboten der Pflege und Betreuung
Wohnen	Information und Beratung zum Wohnen zu Hause / im Heim
Lebensgestaltung	Information und Beratung bei persönlichen Fragen
Recht	Information und Beratung bei rechtlichen Fragen

Leistungen ausserhalb der im Kapitel 3.3.1 genannten Themenschwerpunkte werden über separate Vereinbarungen mit den Vertragsgemeinden abgewickelt oder über Spenden/Stiftungen finanziert.

3.3.2 Leistungsumfang

Sozialberatungen dienen der (vertieften) Klärung einer spezifischen Bedarfslage. Die Sozialberatungen umfassen alle in Punkt 3.3.1 definierten Themenschwerpunkte. Die detaillierten Leistungen sind im Anhang I der Rahmenvereinbarung beschrieben.

Sozialberatungen werden nur im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Auftrag der Vertragsgemeinde durchgeführt und können ausschliesslich von Personen aus Vertragsgemeinden resp. von deren Angehörigen oder Bezugspersonen genutzt werden. Wenden sich Personen aus Nichtvertragsgemeinden an Pro Senectute Kanton Luzern, welche Sozialberatung gemäss Ziffer 3.3.2 benötigen, werden diese an die für sie zuständige kommunale Sozialberatungsstelle (zurück-)verwiesen. Pro Senectute Kanton Luzern kann für diese Personen keine Leistungen im Rahmen der Sozialberatung, im Sinne von Ziffer 3.3.2, anbieten.

4 Abgeltung: Finanzierung und Tarife

4.1 Sozialberatung

Das Angebot der Sozialberatung wird von den Vertragsgemeinden, vom Bundesamt für Sozialversicherungen und von Pro Senectute Kanton Luzern finanziert. Pro Senectute verrechnet der Vertragsgemeinde für die Erbringung der Sozialberatung einen Tarif von CHF 63.00. pro geleisteter unmittelbar klientenbezogener Arbeitsstunde. Die Wegzeiten und Spesen für aufsuchende Sozialberatung (Hausbesuche) werden den Vertragsgemeinden nicht verrechnet.

4.2 Jahresbudget

Die Vertragsgemeinde kann für die Leistungen gemäss Ziffer 3.3.2 ein „Jahresbudget Sozialberatung“ (fortan Jahresbudget genannt) festlegen. Das selbstdefinierte Jahresbudget soll eine realistische Entwicklung abbilden. Für die Höhe des Jahresbudgets gibt Pro Senectute Kanton Luzern eine unverbindliche Empfehlung ab, welche sich auf die Erfahrungen und Entwicklungen der Vorjahre stützt. Pro Senectute Kanton Luzern informiert die Vertragsgemeinden quartalsweise über die laufende Kostenentwicklung (vgl. Ziffer 5.1).

4.3 Antrag auf Erhöhung des Jahresbudgets

Eine Überschreitung des Jahresbudgets ist nur mit vorheriger Kostengutsprache zur Budgeterhöhung durch die Vertragsgemeinde möglich. Kündigt sich eine Überschreitung des jährlichen Budgets an, ist vor Eintreten der Budgetüberschreitung bei der Vertragsgemeinde ein begründetes und beziffertes Gesuch zur Budgeterhöhung einzureichen.

Die Vertragsgemeinde erteilt innerhalb von 30 Tagen eine Genehmigung oder Ablehnung der beantragten Kostengutsprache. Bei den Leistungen der Sozialberatung handelt es sich um einen gesetzlichen Auftrag im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe (§§ 24 ff. SHG) und damit um eine gebundene Leistung. Wird das Gesuch um Erhöhung des Jahresbudgets abgelehnt, informiert die Vertragsgemeinde Pro Senectute Kanton Luzern, an welche Fachstelle/en die Klientel weiterverwiesen werden kann. Der Aufwand für die Dossierübergaben wird der Vertragsgemeinde mit CHF 63.00/h verrechnet.

4.4 Rechnungstellung

Pro Senectute Kanton Luzern stellt die Kosten der Sozialberatung der Vertragsgemeinde halbjährlich in Rechnung, wobei jeweils die effektiv geleisteten Arbeitsstunden gemäss Ziffer 3.3 verrechnet werden.

Die Halbjahresrechnung erfolgt bis spätestens 15. Juli und die Jahresrechnung bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

5 Reporting, Controlling

5.1 Berichterstattung (Reporting) an die Vertragsgemeinde

Pro Senectute Kanton Luzern erstellt pro Quartal und Vertragsgemeinde ein Reporting. Dieses enthält Kennzahlen zu der Klientel sowie den geleisteten Beratungsstunden und Beratungsthemen. Des Weiteren werden die laufenden Kosten sowie das verbleibende Budget innerhalb des Jahresbudgets ausgewiesen. Mittels Hochrechnung werden die zu erwartenden Gesamtkosten für das laufende Jahr ermittelt, wobei insbesondere in kleineren Gemeinden aufgrund des hohen Schwankungspotenzial grössere Abweichungen möglich sind. Das detaillierte Reporting wird im Anhang II beschrieben.

Anfragen/Rückfragen an Pro Senectute Kanton Luzern müssen innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden.

5.2 Kontrolle der richtigen Erfüllung des Auftrags

Massgebend für die Zuständigkeit der Vertragsgemeinden ist der zivilrechtliche Wohnsitz. Damit die Gemeindeverantwortlichen i.S.v. § 17 Abs. 3 SHG überprüfen können, ob der Auftrag zur Sozialberatung durch Pro Senectute Kanton Luzern richtig erfüllt wurde, erhalten die Gemeinden nebst dem Quartalsreporting jährlich folgende Klientendaten zur Klientel, welche Sozialberatung beansprucht haben:

- Name/Vorname
- Adresse/Postleitzahl
- politische Gemeinde
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer

Prozess der Datenbekanntgabe:

- a) Die Vertragsgemeinden melden Pro Senectute Kanton Luzern eine Vertrauensperson oder grössere Gemeinden mit mindestens 10'000 Einwohnern eine zuständige Person einer Kontrollstelle, welcher die Klientendaten zugestellt werden. Die Klientendaten dürfen dabei ausschliesslich zum Zweck der Zuständigkeitsprüfung verwendet werden und müssen nach einer Frist von 30 Kalendertagen vernichtet werden.
- b) Die Gemeinde verpflichtet sich schriftlich (vgl. Anhang IV), durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Vertraulichkeit der Klientendaten zu sorgen. Sie schützen die Daten insbesondere vor unberechtigter Kenntnisnahme, Kopieren, Scannen, Verbreiten oder Bearbeiten durch Unbefugte. Die von der Gemeinde bezeichnete Person/Stelle ist auch innerhalb der Verwaltungsbehörde oder gegenüber Unterauftragsbearbeitern zum Datengeheimnis verpflichtet.
- c) Für den Fall, dass die Vertrauensperson über mehrere Wochen verhindert ist oder eine Vakanz vorliegt, wird eine Vertretung bestimmt.
- d) Die Beratenden von Pro Senectute Kanton Luzern unterstehen ausdrücklich der Schweigepflicht, Informationen zu den durchgeführten Beratungen dürfen nur mit schriftlicher Bevollmächtigung der betroffenen Personen weitergegeben werden.
- e) Zeitlicher Ablauf:
 - 31.10. postalische Zustellung der Klientendaten an die Vertrauenspersonen der Gemeinden
 - 30.11. Rückmeldung der Gemeinden an Pro Senectute Kanton Luzern bei allfälligen Differenzen oder Löschung der erhaltenen Klientendaten
 - 31.12. Anpassung der Klientendaten gemäss Rückmeldung der Gemeinden
 - 31.12. spätestes Datum der Löschung der Klientendaten durch Gemeinden
 - 15.01. Rechnungsstellung an Gemeinden

Die Datenbekanntgabe an eine Vertrauensperson der Gemeinden und die prozessualen Abläufe wurden mit dem Datenschutzbeauftragten des Kanton Luzern abgesprochen und in einer Willenserklärung vom 2. September 2020 festgehalten.

5.3 Berichterstattung (Reporting) an den Verband Luzerner Gemeinde

Pro Senectute Kanton Luzern erstellt zuhanden des Verbands Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales (VLG) jährlich einen Bericht mit folgenden Schwerpunkten:

- leistungsbezogene statistische Kennzahlen
- Finanzkennzahlen
- Fazit

Dieser Bericht wird im Rahmen einer Sonderprüfung durch die externe Revisionsstelle, inkl. schriftlicher Bestätigung, jährlich validiert.

Der genannte Bericht inkl. Bestätigung der externen Revisionsstelle ist in der ersten Jahreshälfte bis spätestens Ende Juli des Folgejahres dem VLG einzureichen.

5.4 Rückforderung von Beiträgen

Verwendet Pro Senectute Kanton Luzern die Beiträge nicht gemäss der vorliegenden Rahmenvereinbarung, so sind diese im vollem Umfang der Zweckentfremdung zurückzuerstatten. Der Nachweis der vereinbarungsgemässen Mittelverwendung obliegt dem VLG bzw. den Vertragsgemeinden.

6 Qualitätsmanagement

6.1 Qualitätsstandards

Die Qualitätsstandards von Pro Senectute Kanton Luzern gewährleisten eine fachlich und wirtschaftlich einwandfreie Ausführung der in der Rahmenvereinbarung umschriebenen Aufgaben. Die statistische Qualitätssicherung der vereinbarten Angebote und Dienstleistungen wird durch die Qualitätsparameter der gesetzlichen und weiteren Grundlagen gemäss Ziffer 2 und dem internen Kontrollsystem (IKS) vorgegeben.

Für die dynamische Qualitätssicherung steht die eigenverantwortliche Entwicklung der Stiftung im Vordergrund. Pro Senectute Kanton Luzern ist bestrebt, spezifische Fach- und Methodenkenntnisse mittels Grundlagenpapieren, Stellungnahmen und Prozessablaufbeschrieben schriftlich festzuhalten.

Pro Senectute Kanton Luzern setzt für Mitarbeitende aller Stufen entsprechende fachliche und soziale Qualifikationen voraus. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit die bereichsspezifischen Vorgaben etablierter Fachorganisationen und sorgt für die interne Weiterbildung der Mitarbeitenden sowie beauftragter Freiwilliger. Intervention und Supervision erfolgen in regelmässigen Abständen.

Pro Senectute Kanton Luzern arbeitet zielgruppen- und ursachenorientiert, achtet auf optimale Vernetzung und vermeidet Doppelspurigkeiten. Sie erbringt kundenorientierte, fachlich und methodisch fundierte Dienstleistungen. Ihre Strategien und Programme sind langfristig und nachhaltig angelegt, dokumentiert, evaluiert und werden kontinuierlich optimiert.

6.2 Externes Controlling/Revision

Die Rechnungslegung des Abschlusses der Stiftung Pro Senectute Kanton Luzern erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) und den Bestimmungen des schweizerischen Rechnungslegungsrechts (OR).

Die Jahresrechnung der Stiftung sowie die vom Bundesamt für Sozialversicherungen subventionierten Dienstleistungen werden regelmässig einer Revision unterzogen. Es sind dies:

- ordentliche Revision der Stiftung (eingeschränkte Revision / jährlich)
- Revision der Mandate im Bereich Treuhand+Steuern (jährlich)
- AHV-Revision (alle 4 Jahre)
- BSV-Revision Leistungsbereiche LB 1 / LB 2¹ inkl. Sozialberatungen (alle 4 Jahre)
- BSV-Revision individuelle Finanzhilfen (alle 4 Jahre)
- BSV-Revision Kostenrechnung (alle 4 Jahre)
- Zertifizierung ZEWO (Audit alle 4 Jahre)
- Stiftungsaufsicht ZBSA
- Aufsicht Pro Senectute Schweiz

¹ Der Leistungsbereich 1 (LB1) beinhaltet die Koordination- und Entwicklungsleistungen des Alterswesens im Kanton Luzern. Der Leistungsbereich 2 (LB2) beinhaltet die Dienstleistungen von Pro Senectute Kanton Luzern wie beispielsweise die Sozialberatung.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

7 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinde und Pro Senectute Kanton Luzern per 01.01.2022 in Kraft. Die Vereinbarung ist auf vier Jahre befristet und endet per 31.12.2025. Die Kündigungsfrist während der vierjährigen Vereinbarungsperiode beträgt für beide Parteien sechs Monate auf das Ende eines Kalenderjahres.

8 Anpassung der Vereinbarung

Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien während der Vertragsdauer Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen. Die Vertragsparteien treffen sich spätestens sechs Monate vor Ende der Vertragsdauer zwecks Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung.

9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder anfechtbar sein oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Diese sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck möglichst erreicht wird.

10 Gerichtsstand

Diese Leistungsvereinbarung untersteht Schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Leistungsvereinbarung ist Luzern.

IV. UNTERSCHRIFTEN

Luzern,

Pro Senectute Kanton Luzern

Vertragsgemeinde

Daniel Suter
Präsident

.....

.....

Ruedi Fahrni
Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....

.....

ANHANG I

Beschreibung der Leistungen (Aufzählung ist nicht abschliessend)

Leistungsbereich	a) Beratungsthema	b) Beabsichtigte Wirkung
1. Intake		
Generelle Auskünfte zu altersspezifischen Fragen, Prüfung der Zuständigkeit, Triage an Dritte	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung der Ausgangslage - Prüfung der Zuständigkeit - Generelle Auskünfte zu altersspezifischen Fragen - Vernetzung mit Fachstellen und nachhaltige Begleitung 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten haben generelle Auskünfte zu altersspezifischen Fragen erhalten - Klientinnen/Klienten kennen Fachstellen, an die sie sich wenden können - Klientinnen/Klienten sind mit Fachstellen vernetzt und eine nachhaltige Lösung ist gewährleistet
2. Finanzen		
Finanzielle und administrative Hilfen beim Erschliessung von Leistungen der öffentlichen Hand	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Ansprüchen im Rahmen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) sowie Hilflosenentschädigung (HE) - Information Anspruch Rückerstattung Krankheitskosten durch EL - Provisorische EL-Berechnung anhand EL-Rechner - Information zu Anmeldung EL - Mutationsmeldung (Miete, Vermögensänderung, Heimeintritt etc.) - Unterstützung bei Anmeldung EL - EL-Verfügung prüfen - Einsprache auf Verfügung - EL-Rückforderungen prüfen, ev. Erlass, Ratenzahlung - Anmeldung individuelle Prämienverbilligung (IPV) - Anmeldung HE mit Klient, Angehörigen, Verfügung prüfen - Revision HE beantragen - Anmeldung Betreuungsgutschriften 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten kennen Grundzüge der Sozialversicherungen und können ihre Ansprüche geltend machen - Die materielle Absicherung von Klientinnen/Klienten in schwierigen Lebenssituationen ist gewährleistet - Klientinnen/Klienten finden Unterstützung in der Geltendmachung ihrer Ansprüche - Budget ist geklärt, Voraussetzung für Einhaltung ist erfüllt - Nachhaltigkeit ist gesichert
Geltendmachung von (Rechts-) Ansprüchen	<ul style="list-style-type: none"> - Information Rechtsanspruch, unentgeltliche Rechtsauskunft - Einsprache Steuern - Beratung betreffend Schlichtungsstelle, Ombudsstelle und Patientenstellen 	
Erschliessung Finanzhilfen IF-Mittel	<ul style="list-style-type: none"> - Abklärung Finanzielle Notlagen - Beschaffung der relevanten Unterlagen, Prüfung Bedarf und Eigenbeteiligung - Gesuchstellung gemäss den geltenden Richtlinien des Bundes beziehungsweise dem Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 Ergänzungsleistungsgesetz (ELG; KSIU) an Geschäftsleitung Pro Senectute Kanton Luzern (einmalige od. periodische Leistungen) - Sicherstellung Nachhaltigkeit (weitere Massnahmen prüfen) 	

Leistungsbereich	a) Beratungsthema	b) Beabsichtigte Wirkung
Erschliessung Finanzhilfen Stiftungsmittel Pro Senectute Kanton Luzern und/ oder Dritte	<ul style="list-style-type: none"> - Gesuchstellung an Dritte (LZ Weihnachtsaktion, Stiftungen etc.) für Notlagen, die nicht mit IF Pro Senectute finanziert werden können, oder wenn diese Mittel erschöpft sind - Gesuchstellung Stiftungsmittel Pro Senectute Kanton Luzern Geltendmachung von Zusatzleistungen der Gemeinde (Miete, ÖV) 	
3. Gesundheit		
Information und Beratung zu (Entlastungs-) Angeboten der Pflege und Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> - Information über Angebote und deren Finanzierung - Information zu Entlastungsangeboten - Hinweis zu Betreuungs- und Pflegevertrag Pro Senectute Kanton Luzern - Motivation zu Abgrenzungen - Motivation Angelegenheit betr. Entlastung / Entschädigung zu regeln - Klärung Motivation / Bereitschaft zur Übernahme von Betreuungsaufgaben - Einsätze mit anderen Leistungserbringern koordinieren - Ressourcenplanung - Gestaltung der Betreuung/Pflege - Klärung der gegenseitigen Erwartung - Belastungsfaktoren benennen - Psychohygiene planen - Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen Angehörigen und Betreuungsbedürftigen betr. Entlastung und Entschädigung - Begleitung im Prozess (Standortbestimmung, Überprüfung der Belastungen) - Perspektiven - Einbezug weiterer Angehörigen - Motivation Mediation bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten kennen Institutionen wo sie Hilfe und Unterstützung erhalten - Klientinnen/Klienten können Entlastungsangebote anfordern - Betreuungs- und Pflegevereinbarung mit Angehörigen sind betreffend Einsatz, Entlastung und Entschädigung verbindlich geregelt
Vermittlung von Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Sinn und Zweck der Selbsthilfegruppen - Information zu Angeboten - Motivationsarbeit, ev. Vermittlung zu Selbsthilfegruppen 	
Organisation von temporären Aufenthalten	<ul style="list-style-type: none"> - Klärung Bedarf - Information zu Angeboten - Information zu Finanzierungsmöglichkeiten - Anmeldeformalitäten - EL-Anmeldung sicherstellen - Klärung Finanzierung (Depot, Kostengutsprache Krankenkasse) - Arztzeugnis beschaffen - Planen der Ein-/Austrittsmodalitäten 	

Leistungsbereich	a) Beratungsthema	b) Beabsichtigte Wirkung
	- Organisation Transport	
4. Wohnen		
Unterstützung bei Wohnungswechsel	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der aktuellen Wohnsituation prüfen - Kriterien für Wohnungswechsel festlegen - Hinweise zu freien Wohnungen im Internet - Finanzielle Aspekte bei Wohnungswechsel klären - Information zu Kündigungsfristen - Allfällige Mitfinanzierung mittels IF klären - Unterstützung bei Wohnungskündigung - Info zu Suche Nachmieter (Formular aushändigen) - Planung / Organisation / Auftragserteilung - Organisation Umzug/Räumung/Entsorgung (ohne Wohnungsabgabe) - Versicherungsrechtliche Aspekte bei Wohnungsschäden klären 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten kennen Strategien für die Wohnungssuche - Klientinnen/Klienten kennen finanzielle Aspekte bei allfälligem Wohnungswechsel - Klientinnen/Klienten haben Kriterien über Vor- und Nachteile von ambulanten und stationären Wohnformen - Klientinnen/Klienten erfahren Unterstützung bei Wohnungswechsel
Unterstützung bei Umzug ins Heim	<ul style="list-style-type: none"> - Information über Angebote, Anmeldung - Information zu Finanzierungsmöglichkeiten - Information zu Bestimmungen EL bei Heimeintritt - Information Angebot Treuhanddienst für Personen im Heim - Organisation Besichtigung - Meldung an EL - Unterstützung bei Kündigung der Wohnung - Beratung Finanzierung anhand Heimrechnung, EL-Verfügung - Organisation, Auftragserteilung, Umzug, Räumung, Reinigung - Klärung Taxausgleich, Depotzahlung 	
5. Lebensgestaltung		
Erschliessung von sozialen Kontakten	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Angeboten für Senioren - Motivation und Planung von Kontakten zu Bezugs-/Schlüsselpersonen 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten kennen relevante Angebote in der Region - Klientinnen/Klienten sind motiviert, selber aktiv zu werden und Aktivitäten zu planen und Angebote zu nutzen - Klientinnen/Klienten erkennen rechtzeitig Krisensituationen und Handlungsoptionen
Unterstützung bei Lebensschwierigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Anlaufstellen - Motivation zu Veränderungen - Ursachenfindung - Ressourcen zur Bewältigung klären (eigene und fremde) - Klärung Auswirkung Alltag Motivation für Kontaktaufnahme zu Mitbeteiligten 	
Persönliche Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Motivation Bewältigung Trauer - Triage an weitere Fachstellen - Planung von Aktivitäten 	

Leistungsbereich	a) Beratungsthema	b) Beabsichtigte Wirkung
	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Tages- / Wochenplanes - Herstellen oder Wiederherstellen von Kompetenzen - Strategien erarbeiten um Krisen abzuwenden - Unterstützung beim Ausfüllen „ Angaben Todesfall“ 	
Vermitteln bei Beziehungsproblemen mit Angehörigen oder Dritten	<ul style="list-style-type: none"> - Motivation zur Klärung - Aufzeigen von Möglichkeiten - Vermitteln von Fachstellen z.B. Mediation - Vermittlung Ehe-/Lebensberatung, Scheidungsanwälten - Planung Neuausrichtung (sozial, finanziell) 	
6. Recht		
Beratung bei Erstellung eines Vorsorgeauftrages	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Unterlagen - Information zu Angebot PS LU (Kurs, Workshop) - Information zu Formvorschriften - Differenzierte Beratung mit Begleitung beim Ausfüllen (ev. gegen separate Bezahlung) - Beratung bei auftauchenden, unbewältigten Konflikten 	<ul style="list-style-type: none"> - Klientinnen/Klienten haben Info über wichtige rechtliche Ansprüche - Klientinnen/Klienten erhalten Unterstützung bei der Geltendmachung und Durchsetzung von einfachen rechtlichen Ansprüchen
Beratung bei Errichtung einer Patientenverfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Bedeutung - Information zu Aufbewahrung - Information betr. regelmässiger Bestätigung - Motivation für Besprechung mit Hausarzt - Differenzierte Beratung beim Ausfüllen der Verfügung 	
Beratung für die Erstellung eines Testamentes	<ul style="list-style-type: none"> - Information zu Formvorschriften - Information zu Voraussetzungen - Information zu Hinterlegung - 	
Abklärung und Erstellung von Stellungnahmen zuhanden Behörden	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Abklärungsgespräch (Gemeinde oder KESB) - Gefährdungsmeldung an KESB Auskunft an KESB 	

ANHANG II

Angaben für Quartals- und Jahresreporting

Übersicht Stunden/Finanzen

- Anzahl Dossiers
- Anzahl Beratungsstunden alle Dossiers
- Anzahl Neuaufnahmen
- Anzahl Stunden Wegzeiten
- Anzahl verrechenbare Beratungsstunden Total
- Verrechenbarer Aufwand Total

Hochrechnung

- Hochrechnung verrechenbare Beratungsstunden
- Hochrechnung verrechenbarer Beratungsaufwand
- Budgetempfehlung für Folgejahr

Klientenbezogene Kennzahlen

- Kategorisierung Beratungsaufwand pro Dossier in folgende Kategorien (prozentual):
 - <5 Std.
 - 5 - < 10 Std.
 - 10 - < 20 Std.
 - > 20 Std.

- Kategorisierung der Beratungsbereiche (prozentual)
 - Finanzen
 - Recht
 - Gesundheit
 - Wohnen
 - Lebensgestaltung

- Wohnform (absolut und prozentual)
 - Nicht allein lebend
 - Allein lebend
 - Im Heim lebend

- Geschlecht (absolut und prozentual)
 - Weiblich
 - Männlich

- Nationalität (absolut und prozentual)
 - Schweiz
 - Ausland

- Alterskategorie
 - <60
 - 60-64
 - 65-69
 - 70-79
 - 80-90
 - >90
 - Keine Angaben

- Bezug Ergänzungsleistungen
 - ja
 - nein
 - in Abklärung
 - keine Angaben

- Aufnahmeart
 - Selbstanmeldung
 - Formelles Netz
 - Informelles Netz

- Klientendaten (jährlich)
 - Name/Vorname
 - Adresse/Postleitzahl
 - politische Gemeinde
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer

ANHANG III

Festlegung des Jahresbudgets 2022

gestützt auf die Rahmenvereinbarung Sozialberatung 2022–2025

Das Jahresbudget stützt sich auf die Rahmenvereinbarung 2022–2025, welche sich auf das Angebot der Sozialberatung für Menschen im AHV-Alter bezieht. Sie umfasst die persönliche Sozialhilfe nach §§ 24 ff Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 (SHG; SRL Nr. 892). Gemäss SHG § 15 ist die Sozialhilfe Sache der Einwohnergemeinde, wobei diese zur Erfüllung des Sozialhilfegesetzes ganz oder teilweise einem Gemeindeverband oder Dritten übertragen werden kann (SHG § 17, Abs. 3).

Mit der Festlegung des Jahresbudgets wählt die Gemeinde zwischen einer Abrechnung ohne Jahresbudget oder mit Jahresbudget mit Festlegung des Budgetbetrags. Das Jahresbudget wird jährlich neu festgelegt. Das selbstdefinierte Jahresbudget soll eine realistische Entwicklung abbilden.

Vertragsgemeinde:

Adresse:

Name, Vorname:

Funktion:

Bitte Variante ankreuzen bzw. gewünschtes Jahresbudget einsetzen:

Die Vertragsgemeinde legt kein Jahresbudget fest.

Die Vertragsgemeinde legt ein Jahresbudget fest. Dieses beträgt pro Kalenderjahr:

Jahresbudget (CHF 63.00/Std.) **CHF**

Ort/Datum:

Unterschrift:

ANHANG IV

Zuständigkeitsprüfung Gemeinden (vgl. Ziffer 5.2)

gestützt auf die Rahmenvereinbarung Sozialberatung 2022–2025

In Übereinstimmung mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten und dem Verband Luzerner Gemeinden Bereich Gesundheit und Soziales wird Pro Senectute Kanton Luzern ermächtigt den Gemeinden einmal jährlich vertrauliche Daten der Klientel zur Verfügung zu stellen, welche es den Gemeinden ermöglichen die Anspruchsberechtigung der Klientel in Verbindung mit dem ständigen Wohnsitz zu prüfen (vgl. § 17 Abs. 3 SHG). Darüber hinausgehende Informationen zur Klientel und der in Anspruch genommenen Sozialberatung, dürfen nur im Einverständnis der Klientel abgegeben werden.

Die unterzeichnende Gemeinde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen für die Vertraulichkeit der Klientendaten zu sorgen. Sie schützen sie insbesondere vor unberechtigter Kenntnisnahme, Kopieren, Scannen, Verbreiten oder Bearbeiten durch Unbefugte. Die von der Gemeinde bezeichnete Person/Stelle ist auch innerhalb der Verwaltungsbehörde oder gegenüber Unterauftragsbearbeitern zum Datengeheimnis verpflichtet. Die bekanntgegebenen Daten dürfen nicht anderweitig bearbeitet und/oder verwendet werden. Den betroffenen Klientel darf durch diese Bekanntgabe kein Nachteil erwachsen.

Der Prozess zur Datenbekanntgabe ist in der Rahmenvereinbarung Sozialberatung unter Punkt 5.2 detailliert geregelt.

Gemeinde

Verantwortliche Stelle*/Person+Funktion

Vertretung bei Abwesenheit

.....
(in Druckbuchstaben)

.....
(in Druckbuchstaben)

Unterschriften

.....

.....

Umstellung auf elektronische Zustellung

Wir beabsichtigen ab 2022 auf die elektronische Zustellung der Quartalsreportings und Halbjahres-/Jahresrechnungen umzustellen.

Bitte vermerken Sie dafür nachfolgende Angaben und senden uns das Formular per Mail an luzern@lu.prosenectute.ch.

Name der Gemeinde _____

Adresse für Reportings

E-Mail _____

Adressanschrift _____

Referenz/Kontaktperson _____

Adresse für Rechnungen entspricht der „Adresse für Reportings“

E-Mail _____

Adressanschrift _____

Referenz/Kontaktperson _____

Keine elektronische Zustellung gewünscht.

Besten Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Pro Senectute Kanton Luzern

Maihofstrasse 76, Postfach 3640

6002 Luzern

Telefon 041 226 11 88